

## Einsatz von Babyfonen in Kindertagesstätten

Der Einsatz von Babyfonen in Einrichtungen ist eine sehr heikle und umstrittene Frage. Die Frage ob der Einsatz eines Babyfons, ohne Schlafwache reicht, muss mit einem ganz klaren Nein beantwortet werden. Ein Babyfon kann nur unter ganz engen Voraussetzungen angewandt werden. Diese Voraussetzungen wären dann ggf. mit den Eltern zu kommunizieren. Eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern entbindet Sie nicht von der Verantwortung.

Babyfon kann unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

- » Zeitlich begrenzt
- » Die Erzieherin/ der Erzieher muss das Babyfon gezielt überwachen und darf nicht durch einen lauten Geräuschpegel, z. B. in einer anderen Gruppe abgelenkt werden.
- » Während der Schlafenszeit muss die Erzieherin/ der Erzieher sich immer wieder persönlich von der Situation im Schlafräum überzeugen (ca. alle 10 Minuten)
- » Die Erzieherin/ der Erzieher muss sich in Reichweite des Schlafräumes aufhalten (kein Gruppendienst sondern lediglich, z.B. Vorbereitungszeit, ...)
- » Die Erzieherin/ der Erzieher muss sich überzeugen, dass die Gesamtsituation in Ordnung ist, z. B. keine schwierigen oder kranken Kinder.

Schlafen Kinder über die Mittagszeit hinaus, oder während der übrigen Gruppenzeiten, ist folgendes zu beachten:

- » der Schlafräum sollte angrenzend an den Gruppenraum sein
- » die Tür zum Schlafräum steht offen
- » Schlafplätze im Gruppenraum einrichten

Ansprechpartner:

Christoph Sassenberg

Juristischer Referent Fachbereich Kindertagesstätten

Telefon: 06151/6690 - 218 Telefax: 06151/6690 - 212

Email: [christoph.sassenberg.zb@ekhn-net.de](mailto:christoph.sassenberg.zb@ekhn-net.de)